

Manfred Bruns  
Justiziar des LSVD  
Bundesanwalt beim  
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i  
76135 Karlsruhe  
Tel: 0721 831 79 53  
Fax 0721 831 79 55  
eMail: Bruns-  
Karlsruhe@email.de

LSVD c/o M. Bruns, Lessingstrasse 37i, 76135 Karlsruhe

Bundesminister des Innern  
Herrn Dr. Thomas de Maizière  
Bundesministerium des Innern  
Alt-Moabit 140

10557 Berlin

3. Juli 2017

## **Umsetzung der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Personenstandsrecht**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. de Maizière.

der Deutsche Bundestag hat am 30.06.2017 das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“<sup>1</sup> verabschiedet. Gemäß seinem Art. 3 Abs. 1 tritt es am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Das kann möglicherweise schon der 01.10.2017 sein.

Der vom Bundesrat vorlegte Gesetzentwurf enthält neben der Öffnung der Ehe im BGB klare und eindeutige gesetzliche Regelungen zur Umwandlung bestehender Lebenspartnerschaften in die Ehe. Aufgabe des Bundesinnenministeriums ist es nun, die Ausführung dieser gesetzlichen Neuregelungen durch Anpassungen in der Personenstandsverordnung zu ermöglichen.

Wir rechnen damit, dass viele Lebenspartner sofort nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen. Die Personenstandsverordnung sollte deshalb möglichst bald an das neue Gesetz angepasst werden.

Im Folgenden haben wir zusammengestellt, welche Änderungen dafür aus unserer Sicht erforderlich sind (1.). Dabei haben wir weitere wünschenswerte Änderungen – auf die wir Sie zum Teil bereits aufmerksam gemacht hatten – aufgrund der Dringlichkeit außer Acht gelassen. Ferner haben wir die vorgeschlagenen Änderungen nach Möglichkeit so formuliert, dass Änderungen an der Struktur des

---

<sup>1</sup> Im Folgenden „Gleichstellungsgesetz“.

### **Bundesgeschäftsstelle**

Hausadresse:  
Hülchrather Str. 4,  
50670 Köln

Postadresse:  
Postfach 103414  
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft  
Konto Nr. 708 68 00  
BLZ: 370 205 00  
BIC: BFSWDE33XXX  
IBAN: DE3037020500  
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz  
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus  
im Wirtschafts- und  
Sozialausschuss der  
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband  
(DPWV)

Mitglied der International  
Lesbian, Gay, Bisexual,  
Trans and Intersex Associ-  
ation (ILGA)

Mitglied im Forum  
Menschenrechte

elektronischen Registers weitestgehend vermieden werden, da solche technischen Änderungen erfahrungsgemäß eine lange Vorlaufzeit erfordern.

Für den Fall, dass die Personenstandsverordnung nicht rechtzeitig zum Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes geändert werden kann, finden Sie ferner Vorschläge für Hinweise an die Standesbeamten zum Vorgehen in der Übergangszeit (2.)

## 1. Änderungen der Personenstandsverordnung

**§ 30 und § 59 Abs. 1** – Da Haupteinträge im Lebenspartnerschaftsregister nur noch im Falle der Nachbeurkundung (§ 35 PStG) erfolgen, sollte § 30 PStV entsprechend geändert und § 59 Abs. 1 PStV gestrichen werden. Dies ist aber nicht dringlich.

**Neuer § 30a** – In die PStV sollte folgender § 30a eingefügt werden: "Die Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe wird im Eheregister beurkundet. § 29 gilt entsprechend."

**§ 58** – In § 58 Abs. 1 PStV sollten nach den Worten "die Eheschließung" folgende Worte eingefügt werden: "oder die Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe".

**Neuer § 69a PStV** – In die PStV sollte folgender § 69a eingefügt werden:

"Wurde eine zwischen Personen des gleichen Geschlechts geschlossene Ehe gemäß § 35 des Personenstandsgesetzes im Lebenspartnerschaftsregister beurkundet und erfolgt nunmehr eine Beurkundung derselben Ehe im Eheregister gemäß § 34 des Personenstandsgesetzes, so ist der Eintrag im Lebenspartnerschaftsregister durch eine Folgebeurkundung zu ergänzen, durch die der Eintrag für gegenstandslos erklärt wird; diese Eintragung erfolgt im Datenfeld "Anlass der Beurkundung", in dem auch auf die Beurkundung im Eheregister Bezug genommen wird. Der für gegenstandslos erklärte Eintrag wird nicht mehr fortgeführt. Aus ihm werden nur beglaubigte Registerausdrucke ausgestellt; der Beglaubigungsvermerk muss den Hinweis enthalten, dass der Eintrag den Stand am Tag der vorgenannten Folgebeurkundung wiedergibt und seither nicht fortgeführt wird."

### Anlage 1 (zu § 11):

- In der Spalte "Datenfelder" sollten in der Zeile des **Datenfelds 2040** die Worte „Tag der Eheschließung“ durch folgende Worte ergänzt werden: ", bei Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft".

Die Ergänzung ist notwendig, weil die Lebenspartner nach Umwandlung ihrer Lebenspartnerschaft in eine Ehe gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gleichstellungsgesetzes ein Recht auf eine Eheurkunde mit dem Datum haben, an dem sie ihre Lebenspartnerschaft begründet haben.

- In der Spalte "Datenfelder" sollten in der Zeile des **Datenfelds 2050** die Worte „Ort der Eheschließung“ durch folgende Worte ergänzt werden: ", bei Umwandlung

einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft".

- **Unterhalb der Zeile des Datenfelds 2078 – Namensbestimmung** –sollten folgende Zeilen eingefügt:

2080	Tag der Umwandlung der Lebenspartnerschaft		X			X	
2090	Ort der Umwandlung der Lebenspartnerschaft		X			X	
2091	Ort der Umwandlung der Lebenspartnerschaft, Ortsteil	Bei landesrechtlichen Vorgaben	X	X			2)
2095	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk	X				2)

Diese Einfügung neuer Datenfelder kann wegen der Notwendigkeit technischer Vorarbeiten möglicherweise erst später in Kraft treten. **Dann wäre eine Übergangsvorschrift erforderlich**, wonach das Datum der Umwandlung in das Feld "Anlass der Beurkundung" aufzunehmen ist ("Am xx.xx.20xx erfolgte Umwandlung der beim Standesamt X unter Nr. L xxx/xxxx eingetragenen Lebenspartnerschaft"). Der Text des Datenfeldes "Anlass der Beurkundung" ist dann in den Beglaubigungsvermerk für einen Registerausdruck aufzunehmen. In diesem Fall sollte ferner vorgesehen werden, dass spätestens bei der ersten Benutzung nach dem Inkrafttreten der neuen Datenfelder die Angaben per Folgebeurkundung in die neu freigeschalteten Felder übertragen werden.

Die Eintragung von Daten in die neuen Felder erlaubt übrigens auch dem Fachverfahren, den Eintrag als Umwandlung zu erkennen. Eines weiteren Feldes zur Kennzeichnung als Umwandlung bedarf es daher nicht.

- In der Zeile **oberhalb des Datenfelds 2101** sollten die Worte "Angaben zur Ehefrau" durch die Worte "Angaben zum 1. Ehegatten" ersetzt werden.
- In der Zeile **oberhalb des Datenfelds 2201** sollten die Worte "Angaben zum Ehemann" durch die Worte "Angaben zum 2. Ehegatten" ersetzt werden.
- In der Zeile **oberhalb des Datenfelds 2640** sollten die Worte "Wiederverheiratung der Ehefrau" durch die Worte "Wiederverheiratung des 1. Ehegatten" ersetzt werden.
- In der Zeile **oberhalb des Datenfelds 2740** sollten die Worte "Wiederverheiratung des Ehemannes" durch die Worte "Wiederverheiratung des 2. Ehegatten" ersetzt werden.

- In der Zeile **oberhalb des Datenfelds 2840** sollten die Worte "Lebenspartnerschaft der Ehefrau" durch die Worte "Lebenspartnerschaft des 1. Ehegatten" ersetzt werden.
- In der Zeile **oberhalb des Datenfelds 2940** sollten die Worte "Lebenspartnerschaft des Ehemannes" durch die Worte "Lebenspartnerschaft des 2. Ehegatten" ersetzt werden.

Die Datenfelder unter den beiden letzten Einträgen bleiben für Nachbeurkundungsfälle erforderlich.

### **Anlage 2 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)**

- Der Leittext "Ehemann" sollte durch den Leittext "1. Ehegatte" ersetzt werden.
- Der Leittext "Ehefrau" sollte durch den Leittext "2. Ehegatte" ersetzt werden.
- Der Leittext "des Ehemannes" sollte jeweils wird durch den Leittext "des 1. Ehegatten" ersetzt werden.
- Der Leittext "der Ehefrau" sollte jeweils durch den Leittext "des 2. Ehegatten" ersetzt werden.

### **Anlage 6 (zu den §§ 48, 70)**

- Die Leittexte "Ehemann" und "Ehefrau" sollten so geändert werden, wie das in der Fußnote 1 der durch das 2. PStRÄndG neugefassten Anlage 6 vorgesehen ist.
- Die Fußnote 1 zum Leittext "Ehegatten" sollte wie folgt gefasst werden: "Werden geschlechtsspezifische Leittexte gewünscht, so wird der Leittext "Ehegatten" je nach Geschlecht durch die Leittexte "Ehemann" oder "Ehefrau" ersetzt.
- Die Fußnote 2 zum Leittext "Weitere Angaben aus dem Register" sollte wie folgt ergänzt gefasst werden: „Auf Wunsch werden hier insbesondere Ort und Tag der Umwandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe vermerkt."

Da die durch das 2. PStRÄndG neugefasste Anlage 6 am 01.11.2018 in Kraft tritt, sollte sichergestellt werden, dass die vorgeschlagenen Änderungen ebenfalls für die ab dem 01.11.2018 ausgestellten Eheurkunden gelten.

### **Anlage 10 (zu § 29)**

- Die Leittexte "Herr" und "Frau" sollten ersatzlos gestrichen werden.
- Der Leittext "Name des Ehemannes in der Ehe" sollte durch den Leittext "Name des oben erstgenannten Ehegatten in der Ehe" ersetzt werden.
- Der Leittext "Name der Ehefrau in der Ehe" sollte durch den Leittext "Name des oben zweitgenannten Ehegatten in der Ehe" ersetzt werden.

## **2. Hinweise an die Standesämter für die Übergangszeit**

Wir halten es für sachdienlich, dass die Standesämter in der Übergangszeit wie folgt verfahren:

Die gleichgeschlechtliche Eheschließung oder Umwandlung sollte zunächst nur in der Niederschrift beurkundet werden. Dabei sollte die Registernummer reserviert werden. Die Beurkundung im Register kann dann nach dem Inkrafttreten der PStV-Änderungen erfolgen.

Wenn bereits vor dem Inkrafttreten der PStV-Änderungen Eintragungen im elektronischen Register erfolgen müssen, sollte einer der gleichgeschlechtlichen Ehegatten unter "Ehemann" und der andere unter "Ehefrau" eingetragen werden. Dabei ist auf die korrekte Angabe des Geschlechts in dem jeweiligen Datenfeld zu achten.

Bei der Ausstellung der Eheurkunden für gleichgeschlechtliche Ehegatten sollten die Leittexte "Ehemann" und „Ehefrau durch den Leittext "Ehegatten" ersetzt werden, wie das im 2. PStRÄndG vorgesehen ist.

Die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe sollte im Wesentlichen wie eine Eheschließung behandelt werden. Als Ort und Tag der Eheschließung sind wegen Art. 3 Abs. 2 des Gleichstellungsgesetzes Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft einzutragen. Daneben ist der Tag der Umwandlung wie folgt im Datenfeld "Anlass der Beurkundung" zu vermerken: "Am xx.xx.20xx erfolgte Umwandlung der beim Standesamt X unter Nr. L xxx/xxxx eingetragenen Lebenspartnerschaft". In die Eheurkunde ist auf Wunsch unter "Weitere Angaben aus dem Register" der Tag der Umwandlung zu vermerken. In den Beglaubigungsvermerk für einen Registerausdruck ist der Text des Datenfeldes "Anlass der Beurkundung" aufzunehmen.

Ist eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe im Lebenspartnerschaftsregister nachbeurkundet worden, so entspricht das nicht mehr der korrekten Qualifikation des deutschen Rechts. Die Ehegatten können jetzt eine Nachbeurkundung im Eheregister verlangen. Die hierfür notwendigen Nachweise befinden sich in der Sammelakte zum Eintrag im Lebenspartnerschaftsregister. Das Standesamt sollte daher nur seine Zuständigkeit und die Antragsberechtigung am Tag des neuen Antrags prüfen und ansonsten unbürokratisch auf die bestehende Sammelakte zurückgreifen. Führt es nicht selbst die Sammelakte, sollte es eine beglaubigte Kopie bei dem Standesamt anfordern, das die Sammelakte führt. Es ist zu bedenken, dass es auch im öffentlichen Interesse liegt, dass eine Beurkundung im nunmehr "richtigen" Register erfolgt. Nach der erneuten Beurkundung ist das Standesamt zu benachrichtigen, das den Eintrag im Lebenspartnerschaftsregister führt, damit es diesen Eintrag aktualisieren kann (Folgebeurkundung mit dem Anlasstext "Der Eintrag ist gegenstandslos. Die Ehe wurde im Eheregister des Standesamtes X unter Nr. E xxx/xxxx beurkundet.").

Mit freundlichen Grüßen



(Manfred Bruns)  
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.